

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren nach § 5 des Niedersächsischen**  
**Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung**  
**Straßenreinigung in der Stadt Osterholz-Scharmbeck**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), den §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 ( Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 09.10.2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb des Reinigungsgebietes einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 01. Januar 2009 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsgesetz),

Wohnungsberechtigten (§ 1092 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar und wirtschaftlich nutzbar sind.

### § 3

#### **Gemeinkostenanteil**

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung vor den der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen, sowie der gefährlichen Fahrbahnstellen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
3. die Kosten der Reinigung der Fußgängerzone und des Bahnhofsvorplatzes, soweit sie über die 14-tägige Regelreinigung hinausgeht und
4. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a) NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 AO.

### § 4

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (auf volle Meter abgerundet).
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (Hinterlieger), so sind die der zu reinigenden Straße zugewandten Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie die maßgebliche Berechnungsgrundlage. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen. In diesen Fällen ist die Ausdehnung maßgeblich, die sich durch senkrechte Projektion der Grundstücksbegrenzungslinie auf die zu reinigende Straße bzw. deren in gerader Linie gedachte Verlängerung ergibt.

- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich 0,85 € je volle Meter Straßenfront.

## § 5

### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

Wird die Straßenreinigung durch Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Verfügungen oder Umstände, die die Stadt nicht zu vertreten hat, eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadenersatzanspruch zu. Wird die Straßenreinigung länger als einen Monat unterbrochen, wird der auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende Gebührenanteil im Heranziehungsbescheid für das folgende Rechnungsjahr von der Gebührenschild abgezogen oder, falls dies nicht möglich ist, auf Antrag erstattet.

## § 6

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Verkäufer und vom Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## § 7

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

**§ 8**

**Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

**§ 9**

**Mitteilungspflicht**

Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt Osterholz-Scharmbeck innerhalb eines Monats anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.Januar 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 14. Dezember 1976 incl. aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 20.10.2008

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Der Bürgermeister

Martin Wagener